

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in	Dirk Fey
	Telefon (0202)	563 5168
	Fax (0202)	563 8030
	E-Mail	Dirk.Fey@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.04.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0359/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.05.2008	Wahlausschuss Kommunalwahl 2009	Entscheidung
Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2009		

Grund der Vorlage

Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2009

Beschlussvorschlag

Der Wahlausschuss beschließt die Einteilung des Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke unter Beibehaltung der Grenzen zur Kommunalwahl 2004 (Anlage 1) mit der Maßgabe, dass der Stimmbezirk 197 nicht mehr dem Wahlbezirk 82, sondern dem Wahlbezirk 81 zugeordnet wird.

Unterschrift

Dr. Slawig
 Wahlleiter

Begründung

Zur Kommunalwahl 2009 ist das Gebiet der Stadt Wuppertal in 33 Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG)).

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist zu berücksichtigen, dass

- die Grenzen der Stadtbezirke nicht geschnitten werden (§ 4 Abs. 2 KWahlG),
- die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Stadtgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen darf (§ 4 Abs. 2 KWahlG).

Grundsätzlich sollte es bei der gegenwärtigen Einteilung zur Kommunalwahl 2004 bleiben, bei der die Einhaltung der Stadtbezirksgrenzen gegeben ist (s. Anlage 1).

Mit der Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 09. Oktober 2007 wurde die Abweichgrenze von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke von bisher $33 \frac{1}{3}$ v. H. auf nunmehr 25 v. H. reduziert. Bei Prüfung dieser reduzierten Abweichgrenze ergab sich für den Wahlbezirk 82 Langerfeld-Süd/Beyenburg ein Wert, der oberhalb dieser Grenze liegt (= 28,03 v. H.). Zur Lösung bietet sich an, den Stimmbezirk 197 aus dem Wahlbezirk 82 dem Wahlbezirk 81 Langerfeld-Nord zuzuordnen. Mit der vorgeschlagenen Korrektur reduziert sich die Abweichung für den Wahlbezirk 82 auf 20,24 v. H. Damit ist eine Regelung unter gleichzeitiger Einhaltung der Stadtbezirksgrenze gegeben.

Der Anlage 2 (Tabelle 1) ist die Ermittlung der Abweichung nach absoluten sowie v. H.-Werten zu entnehmen, die Anlage 3 (Tabelle 2) zeigt die Abweichung nach dem Korrekturvorschlag auf.

Mit dem Beschluss des Wahlausschusses über die Einteilung des Wahlgebiets und dessen anschließender öffentlicher Bekanntmachung sind die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung der Wahlbezirksbewerber gegeben.